

**Anstiftung zur Amtsgeheimnisverletzung verneint**

Urteil des Einzelrichteramts Zürich  
vom 12. Januar 1999 (U/  
GG980913)

Ein auf der Zürcher Staatsanwaltschaft bekannter Reporter einer Tageszeitung faxte einer Verwaltungsassistentin der Staatsanwaltschaft eine Liste mit Namen von Personen, die im Rahmen der Ermittlungen zum Fraumünster-Postraub angeschuldigt waren. Diese ging davon aus, dass die Namen nicht geheim seien und überprüfte in der Folge die Datensätze auf der Liste mit einem nicht allgemein zugänglichen und als vertraulich bezeichneten EDV-Register der Zürcher Bezirksanwaltschaft auf etwaige Vorstrafen. Sie gab dem anfragenden Journalisten in der Folge bekannt, ob die Personen im Register verzeichnet seien oder nicht. Es stellte sich die Frage, ob der Journalist die Verwaltungsassistentin zu einer Amtsgeheimnisverletzung nach Art. 320 StGB angestiftet hatte.

Nach der Rechtsprechung sind Gegenstand von Art. 320 Ziff. 1 Abs. 1 StGB nur Geheimnisse im materiellen Sinne, d.h. Tatsachen, die nur einem beschränkten Personenkreis bekannt und zugänglich sind und an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse des Geheimnisherrn sowie dessen Geheimhaltungswille besteht. Zudem müssen die betreffenden Tatsachen auch geheim im formellen Sinne, also von einer Schweigepflicht der Beamten erfasst sein. Bei den betreffenden Daten besteht kein öffentliches Geheimhaltungsinteresse und das Interesse der Öffentlichkeit an Informationen über Vorstrafen der Täter überwiegt deren privates Interesse an Geheimhaltung. Die preisgegebenen Daten waren somit keine Amtsgeheimnisse i.S.v. Art. 320 StGB. Hiervon musste auch der anfragende Journalist nicht ausgehen. ■